

Satzung

des Zweckverbandes „:terra nova“ der Stadt Bedburg, der Kreisstadt Bergheim, der Gemeinde Elsdorf sowie des Rhein-Erft-Kreises über die gemeinsame Trägerschaft und Zusammenarbeit bei Planung, Erschließung und Vermarktung des interkommunalen Kompetenzareals (Gewerbegebiet für Energie(Land)wirtschaft): „:terra nova“

in der Fassung der dritten Änderung gem. Beschluss der
Verbandsversammlung vom 27.06.2016 und Veröffentlichung im Amtsblatt
der Bezirksregierung Köln vom 12.09.2016

Präambel:

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 380), des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380), der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298), haben die Räte der Stadt Bedburg am 23. Juni 2009, der Stadt Bergheim am 29. Juni 2009, der Gemeinde Elsdorf am 17. Juni 2009 sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 25. Juni 2009 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bedburg, die Kreisstadt Bergheim, die Stadt Elsdorf und der Rhein-Erft-Kreis.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht darin, den entsprechenden Antrag auf Darstellung der Fläche für das interkommunale Kompetenzareal im Regionalplan vorzubereiten und an die zuständige Stelle der Landesplanung zu stellen.

- (2) Der Zweckverband übernimmt von seinen Mitgliedern die Aufgabe der Planung, Erschließung, Vermarktung und den notwendigen Erwerb für alle Grundstücke für das interkommunale Kompetenzareal. Dies geschieht im Bereich der Örtlichkeit der LEP-VI-Fläche und umfasst insbesondere für den gewerblichen Bereich den von der Landesplanung hiervon freizugebenden Anteil. Die Planung im Sinne des Satzes 1 umfasst nicht die qualifizierte Bauleitplanung im Sinne der Vorschriften des Baugesetzbuches.
- (3) Nach Freigabe durch die Landesregierung wird das Areal in einer Karte festgelegt. Diese Karte wird durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Bestandteil der Satzung.

§ 3

Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband :terra nova“. Der Sitz des Zweckverbandes ist die Kreisstadt Bergheim.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------|-------------|
| • Stadt Elsdorf: | 3 Vertreter |
| • Stadt Bedburg: | 3 Vertreter |
| • Kreisstadt Bergheim: | 3 Vertreter |
| • Rhein-Erft-Kreis: | 1 Vertreter |

Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestimmung der Vertreter ist jeweils nach dem Zusammentritt der Räte bzw. des Kreistags nach den Kommunalwahlen erneut vorzunehmen. Nach der Kommunalwahl üben die bisherigen Vertreter bis zur Neubestellung durch den Rat / Kreistag ihr Amt in der Zweckverbandsversammlung kommissarisch weiter aus. Das Unternehmen RWE Power AG kann mit ei-

nem Vertreter in beratender Funktion als Mitglied der Zweckverbandsversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (2) Die stimmberechtigten Vertreter in der Zweckverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG. Für die Berechnung des Verdienstausfalles wird der im Zeitpunkt der Sitzung geltende Regelstundensatz der jeweiligen Mitgliedskommune zugrunde gelegt.

§ 6

Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgabenstellung, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung Angelegenheiten dem Zweckverbandsvorsteher übertragen sind.
- (2) Die Zweckverbandsversammlung wählt zu Beginn und für die Dauer einer jeden Kommunalwahlperiode aus ihrer Mitte ohne Aussprache einen/eine Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/-in für den Verhinderungsfall in offener Abstimmung. Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung der Zweckverbandssitzungen fest, leitet die Sitzungen und unterzeichnet die Niederschriften über die Sitzungen und ist entsprechend § 60 Abs. 2 Satz 1 GO neben dem/der Vorsteher/-in zeichnungsbefugt für dringliche Entscheidungen. Der/die gewählte Vorsitzende der Verbandsversammlung bleibt – soweit er nach der Kommunalwahl weiterhin dem Rat eines Verbandsmitglieds bzw. dem Kreistag angehört - nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bis zur Neuwahl nach Satz 1 kommissarisch im Amt, damit die Konstituierungssitzung eingeladen und die Neuwahl des Verbandsvorsitzenden geleitet werden kann. Ist der bisherige Vorsitzende nach der Kommunalwahl aus dem Rat seiner Mitgliedskommune bzw. dem Kreistag ausgeschieden, gehen die kommissarischen Aufgaben auf den bisherigen Stellvertreter über.
- (3) Die Zweckverbandsversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Auf die Ausschussbildung finden die Regeln der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Die Verbandsversammlung kann zur Regelung der Geschäftsführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung und den Ausschüssen eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden kommunalen Verbandsmitgliedes.

§ 7

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertreter/-innen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter der Zweckverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 anwesend sind.
- (2) Einer einstimmigen Beschlussfassung durch die in § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegte Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse
 - zur Abwahl des Verbandsvorstehers,
 - über die Übernahme neuer, satzungsmäßig bisher nicht bestimmter Aufgaben und
 - über die Auflösung des Zweckverbandes.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung aller Räte der Verbandsmitglieder sowie des Kreistags.

- (3) Einer Beschlussfassung durch $\frac{3}{4}$ der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse
 - über die Änderung dieser Satzung, insbesondere über den Beitritt von Verbandsmitgliedern,
 - über die Änderung des Umlagegrundlagenschlüssels gemäß § 11 Abs. 2 und 3 dieser Satzung,
 - über die grundsätzlichen Planungs- und Nutzungsinhalte.
- (4) Mit Stimmenmehrheit beschließt die Zweckverbandsversammlung die Regelung der Rechnungsprüfung.

§ 8

Zweckverbandsvorsteher/-in

- (1) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden durch die Verbandsversammlung aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/-innen oder der leitenden Beamten/-innen der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Räte/des Kreistages der Verbandsmitglieder in offener Abstimmung ohne vorheriger Aussprache gewählt.
- (2) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in und sein/e Stellvertreter/in gehören der Verbandsversammlung an; sie sind nicht stimmberechtigt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (3) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Der/die Zweckverbandsvorsteher/in hat insbesondere die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und unter Beachtung der Regeln der §§ 53 und 54 GO auszuführen. Zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben und der Kassengeschäfte kann er/sie die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Im Übrigen kann er/sie eine/n Bedienstete/n seiner Kommunalverwaltung mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.
- (4) Der/die Zweckverbandsvorsteher/in vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom/von der Verbandsvorsteher/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in zu unterzeichnen.
- (5) Der/die Verbandsvorsteher/-in ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Zweckverbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorsteher/in und seines/ihrer Stellvertreter/in.
- (6) Die Versammlung kann den/die Verbandsvorsteher/in abberufen. Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer einstimmigen Beschlussfassung der Versammlung, § 7 Abs. 2. Der/die Nachfolger/in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache zu wählen. Während der Amtvakanz führt der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in die Amtsgeschäfte der laufenden Verwaltung weiter. Die gleichzeitige Abwahl des/der Verbandsvorsteher/-in und seines/ihrer Stellvertreter/in ist nicht zulässig.

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtlich tätige Bedienstete einzustellen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben sind die Bediensteten vom Rechtsnachfolger oder den Rechtsnachfolgern entsprechend ihrem Anteil am Verbandsvermögen zu übernehmen.

§ 10

Sitzungen der Zweckverbandsversammlung /öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen.
- (2) Die erste Sitzung nach der Kommunalwahl der Räte/des Kreistages der Verbandsmitglieder wird vom/von der bisherigen Vorsitzenden der Zweckver-

bandsversammlung einberufen. Bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreter/in leitet dieser die Sitzung.

- (3) Die Sitzungen der Bandsversammlungen sind öffentlich, es sei denn, es handelt sich um liegenschafts-, grundstücks-, bewertungs- und geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten im Sinne des § 48 Abs. 2 und 3 GO.
- (4) Für die Sitzungen der Bandsversammlung ist durch Beschluss der Bandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Bandsversammlung jeweils ein/e Schriftführer/in aus den Reihen der Dienstkräfte eines kommunalen Bandsmitgliedes zu bestellen. Über die in den Sitzungen der Bandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden der Bandsversammlung zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Zweckbandsversammlung sowie die durch Rechtsvorschrift und Beschluss vorgeschriebenen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises veröffentlicht.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der/die Zweckbandsvorsteher/in hat für jedes Kalenderjahr eine Haushaltsatzung nach Vorschriften der Gemeindeordnung aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Zweckbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwände des Zweckverbandes werden von den ordentlichen Bandsmitgliedern (§ 1 Satz 1) zu jeweils gleichen Anteilen getragen. Nicht zu den Erträgen des Verbandes gehören Einnahmen aus Gewerbesteuer.
- (3) Die Bandsmitglieder leisten zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf die festgesetzte Umlage in Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes der Umlage. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Haushaltsjahres. Überzahlungen von Bandsmitgliedern sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage gemäß Satz 1 für das neue Haushaltsjahr zu verrechnen.
- (4) Zur Tötigung von Investitionen – insbesondere für einen notwendigen Flächenwerb gem. § 2 (2) - kann die Zweckbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltsatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 zu gleichen Teilen getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. § 11 (3) jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

- (5) Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmenden kommunalen Verbandsmitglieds.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes kommunale Verbandsmitglied ist berechtigt, durch Beschlussfassung seiner Kommunalvertretung aus dem Zweckverband auszuscheiden. Einer Zustimmung durch die übrigen Mitglieder des Zweckverbandes bedarf es nicht. Die Austrittsbeschlussfassung ist allen übrigen Verbandsmitgliedern und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf die Anzeige der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres; ein Austritt ist erstmals ab dem Jahr 2016 zulässig.

§ 13

Auseinandersetzung

Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens zu treffen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt erst in Kraft, nachdem die Räte der Verbandsmitglieder sowie der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises übereinstimmend die Satzung beschlossen haben sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 10 GkG vorliegt. Datum des Inkrafttretens ist der auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln folgende Tag.